

Dr. Wilhelm Ungerank

Präsident der FMA-Beschwerdekommision

An die

Regierung

Vernehmlassung Abänderung FMAG (Amtshilfe)

Sehr geehrter Herr Regierungschef

Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Vernehmlassungsbericht vom 12.05.2015, BNR 2015/680, nehme ich wie folgt Stellung:

Die beabsichtigte Gesetzesänderung wird befürwortet. Sie setzt die Vorgaben des StGH-Urteiles StGH 2013/50 korrekt um. Ich erlaube mir dazu noch, auf meine Ausführungen in LES 2015, 1 hinzuweisen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Art 27f und 27g Abs 1 VV:

Aufgrund der Aufhebung von Art 27f Abs 2 sollte auch die bisherige Absatzbezeichnung im bisherigen Absatz 1 entfallen. Damit kann Art 27g Abs 1 nicht mehr auf Art 27 Abs 1 Bst b oder c, sondern nur mehr auf Art 27 Bst b oder c verweisen.

Art 27h Abs 1 lit d:

Im BuA sollte zur Klarstellung noch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass eine allfällige Äusserung des Informationsinhabers parallel zur Herausgabe der verlangten Informationen zu erfolgen hat und die Herausgabefrist nicht hemmt.

Art 27i Abs 3 VV:

Die fünftägige Frist ohne Verlängerungsmöglichkeit erscheint zu kurz. Der Einzelrichter des VGH hat nämlich nunmehr (im Gegensatz zu Art 27f alt) auch noch allfällige Einwendungen des Informationsinhabers und vor allem den Umfang der zu übermittelnden Informationen zu prüfen. Es gibt immer wieder Fälle, in denen dies binnen fünf Arbeitstagen ganz einfach nicht zu bewerkstelligen ist. Da eine extrem kurze Entscheidungsfrist verfassungswidrig sein kann (vgl StGH 2012/166 zu Bestimmungen des StGHG in Bezug auf ein Verfahren nach dem SteAHG), erscheint eine Flexibilisierung notwendig, zB wie folgt: „Der zuständige Richter des VGH entscheidet als Einzelrichter im Regelfall innert fünf Arbeitstagen...“

Art 27m VV:

Der in Abs 1 vorgeschlagene Gesetzestext scheint der FMA die Verpflichtung aufzuerlegen, immer dann, wenn die ersuchende Behörde erklärt, dass die Voraussetzungen für ein Informationsverbot weiterhin vorliegen, einen Verlängerungsantrag an den VGH stellen zu müssen. Ein derartiger Automatismus erscheint unzulässig, da die FMA ja auch sonst (vgl. Art 27i Abs 1) autonom – wenn auch aufgrund der Informationen der ersuchenden Behörde – darüber entscheidet, ob die Voraussetzungen für ein Informationsverbot noch vorliegen. Es wird vorgeschlagen, Art 27m Abs 1 wie folgt zu formulieren: „Lässt der Zweck des ausländischen Ermittlungsverfahrens die Aufhebung des Informationsverbotes weiterhin nicht zu, so...“

Für die in Abs 2 statuierte extrem kurze Entscheidungsfrist gibt es keine ersichtliche Notwendigkeit. Zumindest sollte auch hier die oben vorgeschlagene Formulierung gewählt werden („im Regelfall“).

Genehmigung der Verfügung oder Genehmigung und dann Erlass der Verfügung: Nach den Abs 1 bis 3 soll der ER des VGH zunächst die Verlängerung genehmigen und die FMA erst anschliessend die Verlängerungsverfügung erlassen. Die §§ 97a Abs 4 und 103 Abs 2 und 4 StPO sehen die umgekehrte Vorgehensweise vor, nämlich dass der Untersuchungsrichter zunächst die Entscheidung (Beschluss) erlässt und sodann die Genehmigung durch das OG eingeholt wird. Einen vergleichbaren ablauf kennt Art 14 Abs 1 bis 3 SteAHG (Verfügung seitens der Steuerverwaltung in Amtshilfesachen, Genehmigung durch den ER des VGH). Die hat den Vorteil, dass die Verlängerung mit Beschlussfassung bereits wirksam werden könnte und nur im Falle der Nicht-Genehmigung wegfällt. Zudem liegt dem VGH dann eine konkrete (begründete) Entscheidung zur Genehmigung vor. Es wird angeregt, das Verfahren analog zu den erwähnten Bestimmungen der StPO und des SteAHG auszugestalten (Erlass der Verfügung durch die FMA, anschliessend Genehmigung durch den ER des VGH).

Nachdem die gemäss Abs 3 von der FMA zu erlassende Verfügung in Art 27p nicht erwähnt wird, ist sie binnen 14 Tagen ab Zustellung (und nicht „aufgeschoben“) durch den Informationsinhaber anfechtbar. Es wird angeregt, dies im BuA ausdrücklich festzuhalten.

Art 27n:

Es besteht keine Notwendigkeit, den Informationsinhaber über seine Verfahrensrechte (Abs 1 lit a Z 3) erst nach Aufhebung des Informationsverbotes zu informieren. Dies kann und sollte schon im Rahmen der Informationsbeschaffung (Art 27h Abs 1 lit a VV) erfolgen. Die vergleichbare Bestimmung des Art 27i Abs 3 lit b alt verlegte die Belehrung des Informationsinhabers über seine Verfahrensrechte deshalb an den Zeitpunkt der Zustellung der Schlussverfügung, weil ihm bis zu diesem Zeitpunkt faktisch keinerlei Verfahrensrechte zukamen.

Mit freundlichen Grüßen

FMA-Beschwerdekommision

Vaduz, am 19.05.2015

Dr. Wilhelm Ungerank

Präsident